

Stadt Wolgast
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Sölvesborger Straße 2
17438 Wolgast



Zuständigkeitsbereich

Amt Am Peenestrom, Amt Anklam-Land
Hansestadt Anklam, Gemeinde Ostseebad Heringsdorf
Amt Lubmin, Stadt Pasewalk, Amt Uecker-Randow-Tal
Amt Usedom-Nord, Amt Züssow

Wolgast, 8. Februar 2024

Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020
des Amtes Am Peenestrom
durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast

amtsangehörige Gemeinden : Buggenhagen, Krummin, Lassan, Lütow, Sauzin, Wolgast,
Zemitz

Amtsvorsteher : Herr Fred Gransow

Leiter/in FD Finanzen : Frau Stefanie Egleder-Mattern (ab 03/2023)
Herr Ralf Fischer (amtierend als Fachbereichsleiter Zentrale
Dienste und öffentliche Ordnung von 07/2022 bis 02/2023)
Frau Katrin Jaddatz (bis 06/2022)

Einwohnerzahl : 15.326 zum 31.12.2020

Prüfer : Herr René Ertel

Prüfungszeitraum : 28.11.2023 bis 30.11.2023

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines

- 1.1 Prüfungsauftrag
- 1.2 Prüfungsumfang
- 1.3 Rechtliche Grundlagen
- 1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen
- 1.5 Steuerliche Verhältnisse
- 1.6 Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung

2. Grundsätzliche Feststellungen

- 2.1 Lage des Amtes, Anhang und Rechenschaftsbericht
- 2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit in der Rechnungslegung
 - 2.2.1. EDV
 - 2.2.2. Buchungswesen
 - 2.2.3. Belegablage
- 2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung
- 2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

3. Vorjahresabschluss

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

- 4.1 Vermögenslage
- 4.2 Ertragslage
- 4.3 Finanzlage
- 4.4 Teilrechnungen/ Interne Leistungsverrechnungen
- 4.5 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss

5. Abschließender Prüfvermerk

- 5.1 Zusammensetzung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen
- 5.2 Bestätigungsvermerk

6. Schlussbemerkung

Anlagenverzeichnis

	Nr.
Ergebnisrechnung 2020 Amt Am Peenestrom	1
Finanzrechnung 2020 Amt Am Peenestrom	2
Teilergebnisrechnung 2020 Amt Am Peenestrom	3
Teilfinanzrechnung 2020 Amt Am Peenestrom	4
Bilanz des Amtes Am Peenestrom zum 31.12.2020	5
Anhang zur Bilanz des Amtes Am Peenestrom zum 31.12.2020	6
Muster 12a – Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung	7
Rechenschaftsbericht	8
Anlagenübersicht per 31.12.2020	9
Forderungsübersicht per 31.12.2020	10
Verbindlichkeitenübersicht per 31.12.2020	11
Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres 2020 hinaus geltenden Ermächtigungen	12
Muster 5a – Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr	13

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung
GemHVO-Doppik M-V	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern
HGrG	Haushaltsgrundsatzgesetz
HHJ	Haushaltsjahr
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
KomDoppikEG M-V	Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
LRH	Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NKHR M-V	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Mecklenburg-Vorpommern
UStG	Umsatzsteuergesetz
(F)	Feststellung/ Hinweis
(B)	Beanstandung/ Einschränkung

1. Allgemeines

1.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V i. V. mit § 1 Abs. 2 KPG M-V haben Gemeinden, Städte und Ämter grundsätzlich einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V durch.

Amtsangehörige Gemeinden und Städte können sich stattdessen des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes bedienen. Der Amtsausschusses des

Amtes Am Peenestrom

hat einen Rechnungsprüfungsausschusses gebildet. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, nach § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V zu bedienen.

Die Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Lubmin, Uecker-Randow-Tal, Usedom-Nord und Züssow, denen durch die amtsangehörigen Gemeinden auch die Prüfung der Haushaltswirtschaft übertragen wurde, die Hansestadt Anklam, die Stadt Pasewalk und die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf haben mit Abschluss des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Rechnungsprüfung“ eine Verwaltungsgemeinschaft gebildet und bedienen sich für die Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß § 3 KPG M-V einschließlich der Prüfung der Jahresabschlüsse und der Gesamtabchlüsse der Ämter, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Hierzu hat die Stadt Wolgast vertragsgemäß ein Rechnungsprüfungsamt, dem die Aufgaben nach dem Umfang des § 3 KPG M-V obliegen, eingerichtet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom bedient sich insofern des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Die Prüfung bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 des Amtes Am Peenestrom nebst den gesetzlichen Anlagen nach § 60 KV M-V und der zugrunde liegenden Buchführung und des Belegwesens des Haushaltsjahres 2020 nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 KPG M-V.

Die Prüfung umfasst auch die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KPG M-V.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen trägt der Amtsvorsteher, Herr Fred Gransow. An der Aufstellung des von der Verwaltung erstellten Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen haben wir nicht mitgewirkt. Sofern Änderungen an den Jahresabschlussunterlagen aufgrund unserer Prüfungsfeststellungen angezeigt waren, wurden diese, soweit möglich, durch die Verwaltung vorgenommen.

Unsere Aufgabe war es, den Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und zum Jahresabschluss sowie die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen beachtet worden sind. Den Rechenschaftsbericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Amtes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“ in der Fassung vom 29.04.2011 den vorliegenden Prüfungsbericht.

Der Prüfungsbericht bezieht sich auf den von uns geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2020 nebst dem Jahresabschluss gesetzlich beizufügenden Anlagen, der diesem Prüfungsbericht insgesamt als Anlage angefügt ist. Der Prüfungsbericht darf nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden und dient ausschließlich der Berichterstattung an den Rechnungsprüfungsausschuss und den Amtsausschuss des Amtes Am Peenestrom.

1.2 Prüfungsumfang

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung unter Einbindung der EDV sowie des Belegwesens, der Inventur bzw. des Inventars und der Abschreibungssätze, der nach den Vorschriften der KV M-V sowie der GemHVO-Doppik aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2020, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen einschließlich interner Leistungsverrechnung, Bilanz und Anhang. Darüber hinaus waren die gesetzlich dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen, d. h. der Rechenschaftsbericht, die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen, zu prüfen.

Die Prüfung umfasst des Weiteren die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung des Amtes.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den Organen des Amtes.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch die Anlagen zum Jahresabschluss vermittelten Bildes der Bilanz, Finanz- und Ergebnisrechnung des Amtes wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Verwaltung verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns ausgehend von den Strukturen und der Organisation des Amtes mit den Aufgaben und Abläufen im Amt beschäftigt, um die Risiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche sowie durch Beurteilung der Vorkehrungen zum internen Kontrollsystem des Amtes haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen.

Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den Bereichen, in denen das Amt angemessene organisatorische Maßnahmen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir Funktionsprüfungen durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Der Grad der Wirksamkeit dieser Maßnahmen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Gesellschaft eingerichteten organisatorischen Maßnahmen in einzelnen Bereichen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen eingeschränkt.

In der Hauptsache kamen unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit im Folgenden Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben mit bewusster

Auswahl und analytische Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit zur Anwendung.

Schwerpunkt unserer Prüfung bildeten die folgenden Prüffelder:

- Korrekte Anwendung der landesrechtlich vorgegebenen Produkt- und Kontenpläne
- Bildung der Teilhaushalte und Teilrechnungen
- Abgleich Ergebnis- und Finanzrechnung mit der Bilanz
- Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten
- Abgleich der Buchbestände der Einheitskasse mit den Zahlwegen und den Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber den amtsangehörigen Gemeinden
- Korrekte Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten
- Bildung und Inanspruchnahme der Rücklagen und Rückstellungen
- Zu- und Abgänge bei Investitionen und Förderungen im Rahmen der Anlagenbuchhaltung
- Umbuchungen in der Anlagenbuchhaltung
- Änderungen von Einzelpositionen in der Bilanz
- Einhaltung der verbindlichen Muster
- Haushaltsermächtigungen
- Haushaltsrechtlich notwendige Beschlussfassungen zu Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Spendenannahmen
- Interne Leistungsverrechnungen
- Vorläufige Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V
- Haushaltssicherungsmaßnahmen
- Jahresübergreifende Abgrenzung von Erträgen und Aufwendungen
- Ordnungsmäßigkeit der Belege (stichprobenweise)
- Berichtspflicht nach § 20 GemHVO-Doppik
- Arbeitsstand zum § 2 UStG

Noch nicht Gegenstand der Prüfung waren die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Vergabe bzw. Ausschreibung von Baumaßnahmen, Lieferungen, Leistungen, etc. mit dem dazugehörigem Vertragswesen, wirtschaftliche Veräußerungen, der ordnungsgemäße Erlass von Satzungen, die Ausgestaltung und Effektivität des internen Kontrollsystems sowie weitere Prüfgegenstände im Rahmen der örtlichen Prüfung nach §§ 3 und 3a des KPG.

Aufgrund der Besonderheit der Ersteinführung der kommunalen Doppik und der zügig aufzuholenden Jahresabschlüsse konnten aus zeitlichen Gründen hierzu noch keine weiteren Prüfungen erfolgen.

Diese sollten in den Folgejahren vermehrt Gegenstand der Prüfung sein.

Für die Beurteilung der Wesentlichkeit haben wir uns an den seitens des Innenministeriums herausgegebenen Empfehlungen orientiert.

Danach gelten für den Jahresabschluss des Amtes Am Peenestrom folgende Wertgrenzen entsprechend des vorgelegten Entwurfstandes:

Ergebnisrechnung:	wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der		
	• Summe der Erträge	=	34.126,49 €
	• Summe der Aufwendungen	=	34.126,49 €

Finanzrechnung:	wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der		
	• laufenden Einzahlungen	=	35.047,29 €
	• laufenden Auszahlungen	=	34.896,96 €
	• Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	=	0,00 €
	• Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	=	0,00 €

Die Wertgrenzen gelten sinngemäß für die Prüfung der Teilrechnungen.

Bilanz:	0,5 % der Bilanzsumme	=	6.826,33 €
---------	-----------------------	---	------------

Das Amt war zu Beginn unserer Arbeiten prüfungsbereit. Prüfungshemmnisse haben sich nicht ergeben. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2019 in der von uns geprüften und mit Datum vom 16.12.2021 mit einem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehenen Fassung (vgl. Abschnitt 3. des Prüfungsberichtes).

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Amtes sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung haben wir in Anlehnung an die Vorschriften des § 53 HGrG nach dem hierzu entwickelten Fragenkatalog vorgenommen.

Die Prüfung erfolgte durch Herrn Ertel im Zeitraum vom 28.11.2023 bis 30.11.2023 (mit Unterbrechungen) in den Räumlichkeiten des Rechnungsprüfungsamtes.

Zwischenzeitliche Prüfungsfeststellungen wurden der Verwaltung mit einem oder mehreren Teiltätigkeitsberichten übergeben und besprochen. Nach Aufarbeitung der aufgedeckten Fehler erfolgte jeweils die Fortführung der Prüfung.

Abschließende Prüfungshandlungen und die Erstellung des Prüfungsberichtes erfolgten ebenfalls in den Amtsräumen des Rechnungsprüfungsamtes.

Zur Prüfung der einzelnen Vermögenswerte und Schulden lagen uns u. a. notarielle Urkunden, Bankbelege, Verträge, Rechnungen, Saldenmitteilungen sowie sonstige Aufzeichnungen des Amtes vor. Saldenbestätigungen über Forderungen und Verbindlichkeiten des Amtes wurden wegen Art und Umfang nicht angefordert. Bankbestätigungen lagen für die Konten bei der Stadtkasse vor.

Rechtsanwaltsbestätigungen zum 31.12.2020 waren nicht vorzulegen. An einer Inventur der körperlichen Vorräte haben wir im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Bestände nicht teilgenommen.

Alle verlangten Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern des Amtes und den benannten Auskunftspersonen zeitnah in erforderlichem Umfang erbracht worden.

Der Amtsvorsteher des Amtes Am Peenestrom und der Bürgermeister der Stadt Wolgast, als leitender Verwaltungsbeamter, haben uns in der üblichen Vollständigkeitserklärung (entsprechend der Vorgabe in der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“, in der Fassung vom 29.04.2011) u. a. schriftlich bestätigt, dass in den vorgelegten Büchern alle Geschäftsvorfälle erfasst sind, die für das Haushaltsjahr 2020 buchungspflichtig geworden sind und im Jahresabschluss zum 31.12.2020 unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Der Amtsvorsteher hat ferner erklärt, dass der Rechenschaftsbericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Amtes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 49 GemHVO-Doppik erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres 2020 haben sich nur in dem nach dieser Erklärung bzw. dem Rechenschaftsbericht benannten Umfang ergeben und sind uns darüber hinaus bei unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Hauptsatzung:	02.08.2005 (i. d. F. der 4. Änderung vom 15.05.2012)
Haushaltssatzung:	04.04.2019
Geschäftsordnung:	07.08.2009

Neben den örtlichen Rechtsgrundlagen sind die unter Punkt 1.1 genannten Rechtsvorschriften Grundlage der Prüfung.

1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

- Bevölkerungsstand:	15.326 Einwohner
- Fläche:	181,61 km ²
- Bevölkerungsdichte:	84,39 EW/ km ²

Das Amt Am Peenestrom befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

1.5 Steuerliche Verhältnisse

Das Amt Am Peenestrom wird beim Finanzamt Greifswald unter der Steuernummer 084/144/00672 geführt.

Es unterhält keine Betriebe gewerblicher Art und ist insofern nicht körperschafts- und gewerbsteuerpflichtig. Auskunftsgemäß führt das Amt keine umsatzsteuerpflichtigen Umsätze aus, noch ist sie Unternehmer i.S. von § 2 UStG.

Als Arbeitgeber i.S. von §1 LStDV hat das Amt die Lohnsteuer für Rechnung der Arbeitnehmer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

1.6 Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung (laut aktueller Hauptsatzung)

Die Organe des Amtes laut aktueller Hauptsatzung sind:

- Der Amtsvorsteher
- der Amtsausschuss

Weiterhin existieren folgende Ausschüsse:

- Rechnungsprüfungsausschuss

Aufgaben der Verwaltung werden durch die Stadt Wolgast als geschäftsführende Gemeinde des Amtes Am Peenestrom wahrgenommen.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Amtes, Anhang und Rechenschaftsbericht

Der Anhang enthält die wesentlichen Erläuterungen zu den Veränderungen der Positionen der Bilanz entsprechend der gesetzlichen Mindestanforderungen.

Wesentliche Abweichungen zwischen den Ansätzen und den Ergebnissen der Ergebnis- und Finanzrechnung wurden gemäß § 48 Absatz 1 i. V. m. § 44 Absatz 3 und § 45 Absatz 3 GemHVO-Doppik erläutert. Das Muster 12a (Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung) wurde zur besseren Übersicht beigefügt.

Der Rechenschaftsbericht des Amtsvorstehers steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Aussagen zur wirtschaftlichen Lage gemäß § 49 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik wurden getroffen ebenso zu den Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde.

2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

2.2.1 EDV

Die Verwaltung verwendet das Haushalts-Kassen- und Rechnungswesen (HKR) Programm der Firma H+H.

Die Freigabe des Programms wurde bereits zur Eröffnungsbilanz erteilt.

Über das Modul „Vermögensverwaltung“ erfolgen die Verwaltung der Anlagenbuchhaltung sowie der Kredite und Ausleihungen. Das Modul ist direkt mit dem HKR-System verknüpft, sodass Buchungen der Finanzbuchhaltung automatisiert vorgenommen werden.

Innerhalb des HKR-Systems von H+H erfolgen Prüfroutinen und Sicherungssysteme, die eine einheitliche Verbuchung zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Buchungen zur Bilanz sicherstellen.

Auswertungen und Prüfungen waren über Einsichtnahme in das Programm und Listenauswertungen möglich.

Die Firma H+H ergänzen und erweitern die Programmstruktur zur Doppik laufend und unterstützen die Verwaltung über eine Hotline und Vor-Ort-Termine.

2.2.2 Buchungswesen

Das Buchungswesen wurde stichprobenartig auf die Einhaltung des Konten- und Produktrahmenplan des Landes M-V und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

2.2.3 Belegablage

Es erfolgt grundsätzlich eine elektronische Belegablage. Die Belege werden durch Scannen den einzelnen Buchungen, sortiert nach Haushaltsjahr im Produktsachkonto und innerhalb dessen in zeitlicher Reihenfolge, hinterlegt. Die Archivierung ist über das Programm direkt einsehbar.

Separate Anordnungen werden erstellt. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des § 7 Absatz 1 GemKVO-Doppik.

2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung

Eine **Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens** wurde von der Stadtverwaltung erstellt, entsprechend der örtlichen Bedürfnisse angepasst und am 01.12.2014 vom Bürgermeister der Stadt Wolgast unterzeichnet. Die letzte Änderung erfolgte mit Datum vom 19.01.2021.

Die **Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie** der Stadt Wolgast liegt in unterschriebener Form mit Datum vom 02.12.2014 vor. Die Haushaltsrechtänderungen 2016 und 2019 wurden in der Fassung vom 01.12.2020 entsprechend berücksichtigt.

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung ist eine zertifizierte und freigegebene EDV-Software. Die Freigabe durch den Bürgermeister der Stadt Wolgast erfolgte am 20.09.2013.

Zu beachtende Feststellung:

- Die Zertifizierung des Programms war zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses ausgelaufen. Damit ist auch die Freigabeerklärung der Verwaltungsleitung auf Grundlage der Zertifikate nicht mehr gültig.

Bis zu einer erneuten Zertifizierung und Freigabe sind laut rechtsaufsichtlicher Anordnung der oberen Kommunalaufsicht durch die Prüforgane keine uneingeschränkten Bestätigungsvermerke mehr zu erteilen. **(B)**

Eine **Kosten- und Leistungsrechnung** wurde für das Amt im Haushaltsjahr 2020 für die Berechnung der Amtsumlage geführt. Interne Leistungsverrechnungen zwischen den einzelnen Produkten fanden in 2020 nicht statt bzw. waren nicht erforderlich.

Ziele und Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind im Haushalt benannt, jedoch nicht verfolgt worden.

Eine **Auftragsverwaltung** ist noch nicht eingerichtet. Die Muster für die Vergabedokumentation wurden zentral hinterlegt. Eine zentrale Vergabestelle wurde nicht eingerichtet, ebenso ist keine Dienstanweisung zu Vergaben existent.

Feststellung:

- Gemäß § 20 GemHVO-Doppik hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens bis zum 30. Juni über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Seitens der Verwaltung erfolgten Beschlussvorlagen ab 2021

(F)

Seit dem 01.01.2017 erfolgte eine Neuregelung des Umsatzsteuerrechts mit der Folge, dass bei sämtlichen Tätigkeiten der Kommune mit Einnahmeerzielung grundsätzlich eine unternehmerische Tätigkeit unterstellt wird. Damit ist eine grundsätzliche Umsatzsteuerverpflichtung gegeben.

Nur in Ausnahmen entfällt diese Verpflichtung. Die Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG ermöglichte es den Kommunen, zur Vorbereitung auf die neue Rechtslage einen Übergangszeitraum unter Abgabe einer Optionserklärung bis zum 01.01.2021 zu nutzen. Die Gemeinden haben regelmäßig diese Optionserklärung abgegeben. Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 erfolgte nunmehr u. a. aufgrund einer Vielzahl aufgekommener Fragestellung eine weitere Verlängerung bis zum 01.01.2023. In der Zwischenzeit ist durch die Kommunen eine Vielzahl von Maßnahmen zu treffen, um diesen Zeitraum entsprechend zu nutzen. Dazu zählen:

- Leistungs- und Vertragsinventur zur Sammlung sämtlicher relevanter Vorgänge
- Bestandsanalyse der bestehenden Verträge und auch mündlicher Absprachen in Bezug auf ggf. steuerliche Relevanz
- Ggf. Anpassung von Satzungen, Entgeltordnungen und Verträgen
- Programmtechnische Umsetzung zum Ausweis von Umsatzsteuern und entsprechende Ergänzung von automatisierten Rechnungen sowie Rechnungsvordrucken
- Einrichtung eines Tax-Compliance-Management-Systems (TCMS) Dies stellt ein internes Kontrollsystem mittels einer Dienstanweisung und ggs. Änderung von Organisationsstrukturen voraus, z. B. anhand des Prüfungsstandards IDW PS 980
- Zentrales Fachpersonal sollte hierzu entweder gewonnen oder durch Umstrukturierung freigestellt werden, um die als Projekt zu definierende Aufgabenstellung umzusetzen

- Ggf. sollten externe Berater zur Unterstützung beauftragt werden.

In der Verwaltung wurden zuvor genannten Schritte umgesetzt. Zudem findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft statt.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom 16.12.2022 wurde die Möglichkeit eröffnet, die Option um bis zu 2 weitere Jahre zu verlängern, bzw. diese mit Wirkung vom 01.01.2023 zu widerrufen.

Für die Entscheidung hierzu erfolgte eine Abwägung entsprechend des Arbeitsfortschrittes und der individuellen Vor- und Nachteile in der Verwaltung. Der Amtsausschuss hat in der Sitzung vom 18.01.2023 hierzu die Entscheidung getroffen, die Option zu verlängern.

Das Rechnungsprüfungsamt macht darauf aufmerksam, dass die Zeit für die Umstellung voranschreitet und schnellstmöglich die o. g. weiteren Schritte genutzt werden sollte.

2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

Die Sachverhalte gemäß dem Fragenkatalog nach § 53 HGrG wurden stichprobenweise beurteilt. Im Wesentlichen ergibt sich hieraus, dass ein internes Kontrollsystem entsprechend der Bedürfnisse des Amtes grundsätzlich eingerichtet ist.

Ein weiterer Ausbau ist jedoch sinnvoll und wird empfohlen.

Die Haushaltssatzung des Amtes Am Peenestrom für das Haushaltsjahr 2020 wurde am 04.11.2019 durch den Amtsausschuss beschlossen und am 21.11.2019 der Kommunalaufsicht angezeigt. Sie enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Amtsumlage wurde mit 23,39 % der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgte am 21.11.2019.

Damit ist die Haushaltssatzung am 01.01.2020 in Kraft getreten.

Im Bericht des Landesrechnungshofs für das Jahr 2019 wird empfohlen, die Haushaltsplanung bereits so frühzeitig zu beginnen solle, dass die Beschlussfassung zum Ende des dritten Quartals möglich werde. So könne sichergestellt werden, dass die Veröffentlichung des genehmigten Haushaltes vor Jahresbeginn entsprechend der rechtlichen Vorgaben erfolge und Interimszeiten vermeiden werden.

Dies war lt. Auffassung der Verwaltungen in der Vergangenheit aufgrund der stets sehr spät

herausgegebenen Orientierungswerte in den Haushaltserlassen nur schwerlich möglich gewesen, insbesondere wenn es sich um defizitäre Gemeinden handelt.

Eine möglichst frühzeitige Beschlussfassung ist jedoch gleichwohl anzustreben und das Aufstellungsverfahren möglichst frühzeitig im Vorjahr mit verkürzten Haushaltsmittel-Anmeldezeiten zu beginnen, um künftig die Vorlage der beschlossenen Haushaltssatzung nach § 47 Absatz 2 KV vor Jahresbeginn zu gewährleisten. In Ämtern sollte daneben auf die möglichst parallele Abarbeitung aller Gemeindehaushalte geachtet werden.

Gleichzeitig sollten die Veröffentlichungen zeitnah nach der Genehmigung erfolgen, um Interimswirtschaftszeiten möglichst zu vermeiden.

Dies kann auch mit der Aufstellung von Doppelhaushalten erreicht werden.

Ob diese örtlich sinnvoll sind, wäre im Einzelfall zu prüfen und hängt insbesondere von der Komplexität des örtlichen Haushaltes und der Notwendigkeit der Erstellung von Haushaltssicherungskonzepten ab.

3. Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von 1.274.570,36 € und einem Eigenkapital von 10.517,41 € ist von uns geprüft und mit Datum vom 16.12.2021 mit einem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen worden.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Ohne diese Beurteilung einzuschränken, wird auf folgendes hingewiesen:

- Es erfolgte die Weiterübertragung von ordentlichen Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 4.994,00 €. Gemäß § 15 Absatz 1 GemHVO-Doppik bleiben Ermächtigungübertragungen von ordentlichen Aufwendungen und Auszahlungen maximal bis zum Ende des Folgejahres bestehen. Eine Weiterübertragung ist demnach unzulässig. **(F)**
→ *Auf das Haushaltsjahr 2021 wurden keine Ermächtigungen übertragen.*

Der Jahresabschluss 2019 wurde in der von uns geprüften Fassung am 24.03.2022 durch den Amtsausschuss festgestellt. Die Veröffentlichung erfolgte entsprechend der Festlegungen der Hauptsatzung auf der Homepage des Amtes Am Peenestrom am 06.04.2022.

In § 60 der Kommunalverfassung ist in den Absätzen 4 und 5 folgendes geregelt: Der Jahresabschluss ist innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres. Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Im Zuge des bisherigen Aufholprozesses war die zeitnahe Vorlage der Jahresabschlüsse noch nicht rechtskonform umsetzbar. Hierauf sollte zukünftig verstärkt geachtet werden.

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

4.1 Vermögenslage

In der folgenden Übersicht sind die Posten der Bilanz zum 31.12.2020 (Anlage 5 zum Prüfungsbericht) nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Werten des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 gegenübergestellt worden. Es zeigt sich folgendes Bild:

	31.12.2019		31.12.2020		+ / -
	€	%	€	%	€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Sachanlagen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Finanzanlagen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Längerfristige Forderungen	732.490,21	57,5	586.979,09	43,0	-145.511,12
= Langfristig gebundenes Vermögen	732.490,21	57,5	586.979,09	43,0	-145.511,12
Vorräte	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Kurzfristige Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten	542.080,15	42,5	778.285,99	57,0	236.205,84
Liquide Mittel	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Kurzfristig gebundenes Vermögen	542.080,15	42,5	778.285,99	57,0	236.205,84
Bilanzsumme Aktiva	1.274.570,36	100,0	1.365.265,08	100,0	90.694,72
Passiva					
Kapitalrücklage	10.517,41	0,8	10.517,41	0,8	0,00
Zweckgebundene Kapitalrücklagen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Finanzausgleichsrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Ergebnisvortrag	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Jahresergebnis	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Eigenkapital	10.517,41	0,8	10.517,41	0,8	0,00
Sonderposten zum Anlagevermögen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Sonstige Sonderposten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Langfristige Rückstellungen und RAP	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Längerfristige Verbindlichkeiten	711.611,09	55,8	640.978,25	46,9	-70.632,84
= Langfristig verfügbare Mittel	722.128,50	56,6	651.495,66	47,7	-70.632,84
Kurzfristige Rückstellungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Kurzfristige Verbindlichkeiten	552.441,86	43,3	713.769,42	52,3	161.327,56
Übrige kurzfristige Passiva	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Kurzfristig verfügbare Mittel	552.441,86	43,3	713.769,42	52,3	161.327,56
Bilanzsumme Passiva	1.274.570,36	100,0	1.365.265,08	100,0	90.694,72

Die Vorjahreswerte werden jeweils in Klammern hinter den konkreten Werten ausgewiesen.

Das langfristig gebundene Vermögen ist vollständig gleichfristig finanziert.

Der Überhang an kurzfristig verfügbaren Mitteln des Umlaufvermögens über das kurzfristige Fremdkapital führt zu einem Netto-Umlaufvermögen von **64.516,57 €** (-10.361,71 €).

Das Amt Am Peenestrom verfügt über keine liquiden Mittel, da die Einheitskasse bei der Stadt Wolgast als geschäftsführende Gemeinde geführt wird.

Liquidität 2. Grades **109,04 %** (98,12 %)

Die Liquidität 2. Grades ist das Verhältnis von liquiden Mitteln und kurzfristigen Forderungen zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten. Es ist eine Kennzahl zur Bewertung der Zahlungsfähigkeit.

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{(\text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen})}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}} * 100$$

Eine Liquidität 2. Grades sollte bei mindestens 100 % liegen, um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Dies war im Amt Am Peenestrom **gegeben**.

Der Gesamtbestand der Verbindlichkeiten erhöhte sich um 90.694,72 € (708.248,66 €) auf 1.354.747,67 € (1.264.052,95 €).

Die Forderungen erhöhten sich ebenfalls um 90.694,72 € (708.248,66 €) auf nunmehr 1.365.265,08 € (1.274.570,36 €).

Die Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand (entspricht dem Liquiditätsbestand des Amtes) betragen 45.795,78 € (31.217,47 €) und erhöhten sich damit um 14.578,31 € (-24.241,55 €).

Entwicklung des Eigenkapitals

Allgemeine Kapitalrücklage **10.517,41 €** (10.517,41 €)

Änderungen der zur Eröffnungsbilanz festgestellten allgemeinen Kapitalrücklage gemäß § 53a Abs. 2 GemHVO-Doppik waren nicht vorzunehmen.

Mit der Neufassung der GemHVO-Doppik vom Juli 2019 wurde die Möglichkeit eröffnet, subsidiär nach sonstigen Entnahmen, z.B. aus der Finanzausgleichsrücklage und der zweckgebunden Kapitalrücklage mehrjährig insgesamt Entnahmen bis zur Höhe des einmalig zur Eröffnungsbilanz festgestellten positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen aus der allgemeinen Kapitalrücklage vorzunehmen.

Der Bestand zur Eröffnungsbilanz belief sich auf 173.312,76 €.

In 2020 erfolgte keine Entnahme.

Zweckgebundene Rücklagen	0,00 €	(0,00 €)
---------------------------------	---------------	-----------------

Zweckgebundene Rücklagen gemäß § 18 GemHVO-Doppik waren nicht zu bilden.

Ergebnisvortrag	0,00 €	(0,00 €)
------------------------	---------------	-----------------

Das ausgeglichene Ergebnis der Ergebnisrechnung der Haushaltsvorjahre wurde vorgetragen.

Jahresergebnis	0,00 €	(0,00 €)
-----------------------	---------------	-----------------

<u>Eigenkapitalquote</u>	0,77 %	(0,83 %)
---------------------------------	---------------	-----------------

Die Eigenkapitalquote gibt an, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist. Sie verdeutlicht, in welchem Ausmaß das Vermögen durch die Kommune selbst finanziert wurde.

$$\text{Eigenkapitalquote 1} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Ein hoher Eigenkapitalanteil steht für eine sichere und stabile Kapitalstruktur und zeigt Kommunen auf, ob entsprechende Reserven in Haushaltsnotlagen bestehen und drohende bilanzielle Überschuldungen abgewehrt werden könnten.

Auch bei sinkender Bilanzsumme allein aufgrund von Abschreibungen und Auflösung von Sonderposten sowie Tilgung der langfristigen Kreditfinanzierung sollte versucht werden, die Eigenkapitalquote stabil zu halten.

Mit einer hohen Eigenkapitalquote gehen i.d.R. auch geringere Zinssätze auf das Fremdkapital einher. Die Eigenkapitalquote in Unternehmen in Deutschland liegt im Durchschnitt bei ca. 20 %. Von besonderer kommunaler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der Anteil der Werte der Finanzanlagen in Form von Beteiligungen an z. B. ausgelagerten Unternehmen.

Die durchschnittliche Eigenkapitalquote der Landkreise und großen Städte (kreisfreie und große kreisangehörige Städte) betrug in 2020 laut LRH im Mittelwert 35,12 %

Eigenkapitalveränderungsquote **6,08 %** (6,08 %)

Hiermit wird das Eigenkapital zum Bilanzstichtag zum Eigenkapital zur Eröffnungsbilanz ins Verhältnis gesetzt.

$$\text{Eigenkapitalveränderungsquote} = \frac{\text{Eigenkapital im Jahresabschluss}}{\text{Eigenkapital zum Eröffnungsbilanzstichtag}} * 100$$

Bei einem Wert von mindestens 100 % hat die Kommune das Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit erreicht. Dies ist hier nicht gegeben.

Pro-Kopf-Vermögen (AV + UV) **89,08 €** (83,00 €)

Der Verschuldung steht das Vermögen gegenüber. Hier muss allerdings beachtet werden, dass anders als in herkömmlichen Unternehmen ein Großteil des kommunalen Vermögens nicht veräußerbar und zur Schuldentilgung einsetzbar ist.

Forderungsquote **100,0 %** (100,0 %)

$$\text{Forderungsquote} = \frac{\text{Forderungen vor Wertberichtigung}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$$

Die Forderungsquote zeigt auf, wie hoch sich die ausstehenden Forderungen im Verhältnis zur Gesamtbilanz auswirken. Da der Forderungsbestand stets mit Ausfallrisiken behaftet ist, ist dieser Wert im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Wert zu betrachten.

Der Gesamtbestand der Forderungen vor Wertberichtigungen erhöhte um 90.694,72 € (+708.248,66 €) auf nunmehr 1.365.265,08 € (1.274.570,36 €).

Abzüglich der Forderungen gegen den gemeinsamen Zahlungsmittelbestand verminderten sich die Forderungen vor Wertberichtigungen auf 1.319.469,30 € (1.243.352,89 €). Dies führt zu einer **Netto-Forderungsquote von 96,65 %** (97,55 %).

durchschnittlicher Wertberichtigungssatz **0,00 %** (0,00 %)

$$x = \frac{\text{Summe aller Wertberichtigungen}}{\text{Nominalwert aller Forderungen (ohne Einheitskasse)}} * 100$$

Die Kennzahl zeigt, in welcher Höhe die bestehenden Forderungen wertberichtigt wurden und gibt damit auch einen Aufschluss über die Zahlungsmoral der Schuldner als auch einen Anhaltspunkt für die Arbeit des Mahn- und Vollstreckungswesen des Amtes.

Die Forderungen bestehen lediglich gegen den öffentlichen Bereich. Da diese grundsätzlich als einbringlich anzusehen sind, waren Einzel- oder Pauschalwertberichtigungen nicht vorzunehmen.

Verschuldungsgrad **12.881,00 %** (12.018,67 %)

Der Verschuldungsgrad gibt Auskunft über das Verhältnis von Fremdkapital (hier nur die reinen Verbindlichkeiten ohne Rückstellungen) und Eigenkapital.

$$\text{Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}} * 100$$

Ein Verschuldungsgrad von 100% bedeutet, dass sämtliches Fremdkapital genau durch das Eigenkapital gedeckt ist. Ein Wert von über 100 % heißt hingegen, dass das Amt mehr Schulden hat, als es Eigenkapital besitzt.

Kommunale Vergleichswerte liegen noch nicht vor. Ziel sollte es jedoch sein, den Verschuldungsgrad so niedrig wie möglich zu halten.

Diese Kennzahl hat im Amt Am Peenestrom wenig Aussagekraft, da den Verbindlichkeiten aus der Abrechnung der Amtsumlage in Höhe von 1.352.589,34 € (1.260.509,96 €) Forderungen gegen die Stadt Wolgast aus Verwaltungskostenerstattung in Höhe von 1.319.469,30 € (1.243.352,89 €) entgegenstehen.

Ohne Berücksichtigung dieser Verbindlichkeiten errechnet sich ein Verschuldungsgrad von 20,52 % (33,69 %). Dieser ist als unterdurchschnittlich zu bezeichnen.

Pro-Kopf-Verschuldung **88,40 €** (82,32 €)

Die Pro-Kopf-Verschuldung war bereits für kommunale Vergleiche zu Zeiten der Kameralistik eine wichtige Kennzahl.

Laut Bericht des Landesrechnungshofes 2020 liegen die Daten für die Gesamtverschuldung der Kommunen (inkl. kreisfreier Städte, Ämter und Landkreise) vor. Diese berücksichtigt sämtliche Verbindlichkeiten, auch die der ausgegliederten Unternehmen, die u. a. im Rahmen des Gesamtabschlusses zukünftig einzubeziehen sind.

Die durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung in M-V betrug demnach in 2020: 1.235 €/ EW (Flächenländer Ost: 865 €, finanzschwache Flächenländer West: 2.369 €).

Für 2020 liegen seit 2017 keine gemeindegrößenbezogenen Werte vor. Der Rückgang betrug jedoch durchschnittlich 2,83 % in diesem Zeitraum durch entsprechende Tilgungen.

Die Kommunen in M-V weisen damit die höchste Verschuldung aller Kommunen der Flächenländer Ost aus. Dabei ist allerdings heraus zu heben, dass insbesondere bei den kreisfreien Städten und Landkreisen weit überdurchschnittliche Schuldenbelastungen vorliegen und es für den kreisangehörigen Raum noch keine eigenständigen Vergleichswerte hierzu gibt.

Investitionskredite bestehen nicht.

Damit ist die Verschuldung des Amtes als unterdurchschnittlich zu bezeichnen.

Neben der Gesamtverschuldung stellt der LRH in seinem Bericht einen Vergleich zu den durchschnittlichen Kassenkrediten der Kommunen (inkl. kreisfreie Städte, Ämter und Landkreisen) auf, nach dem diese in MV pro Kopf 2020: 187 € (Flächenländer Ost: 153 €, finanzschwache Flächenländer West: 511 €) betragen.

Es kam im landesweiten Durchschnitt zu einer deutlichen Absenkung der Volumina aufgrund erhöhter Überschüsse in etlichen Kommunen.

Die Kassenkredite sind auf der amtsangehörigen Ebene mit den Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse zu vergleichen.

Diese waren im Amt Am Peenestrom nicht gegeben.

Bürgschaften wurden nicht ausgereicht.

Durchschnittlich wurden in M-V in 2020 137 € pro Einwohner verbürgt.

Durchlaufende Gelder/ ungeklärte Zahlungsvorgänge

Auf der Passivseite der Bilanz werden folgende Verbindlichkeiten aus Durchläufern, ungeklärten Zahlungsvorgängen u. ä. ausgewiesen:

Konto	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	+ / -
		in EUR		
37950001	ungeklärte Zahlungsvorgänge AA 901	0,00	232,42	232,42
37971000	Lohnsteuer	2.613,03	1.925,91	-687,12
Summe		2.613,03	2.158,33	-454,70

Forderungen aus durchlaufenden Geldern waren zum Jahresabschluss 2020 nicht auszuweisen.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen stimmt mit den Veränderungen in der Bilanz überein.

Prognose

Die Vermögenslage ist insgesamt als stabil zu bezeichnen.

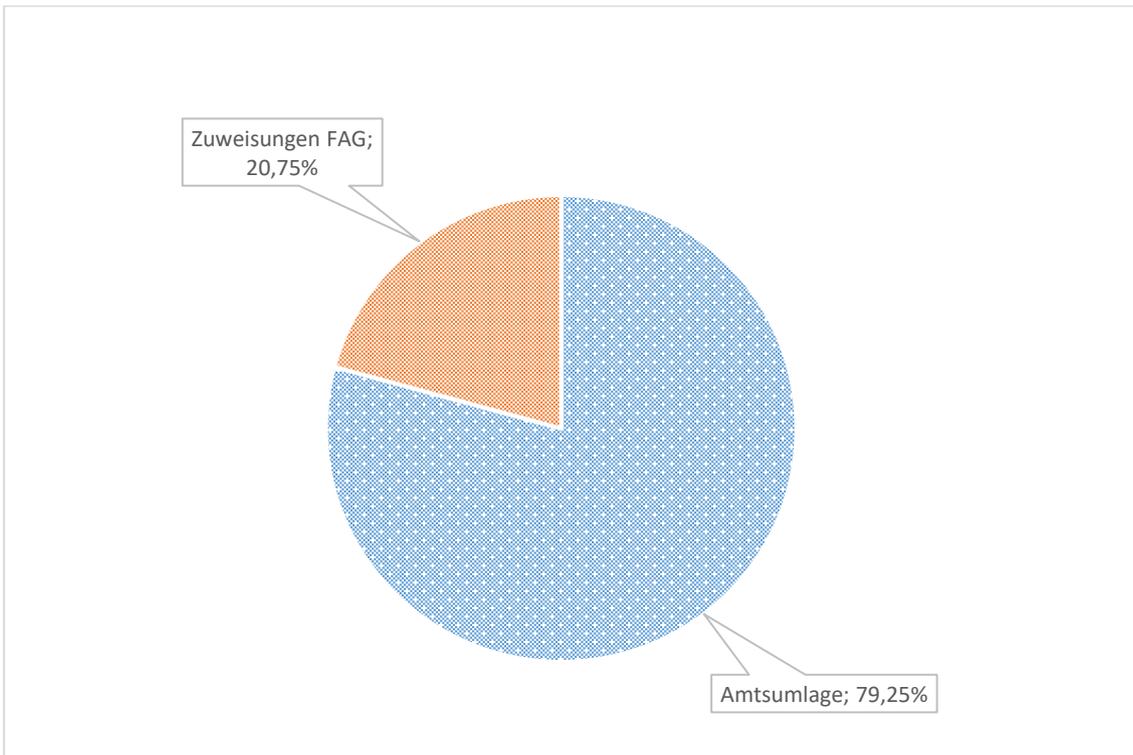
Risiken sind nicht erkennbar.

4.2 Ertragslage

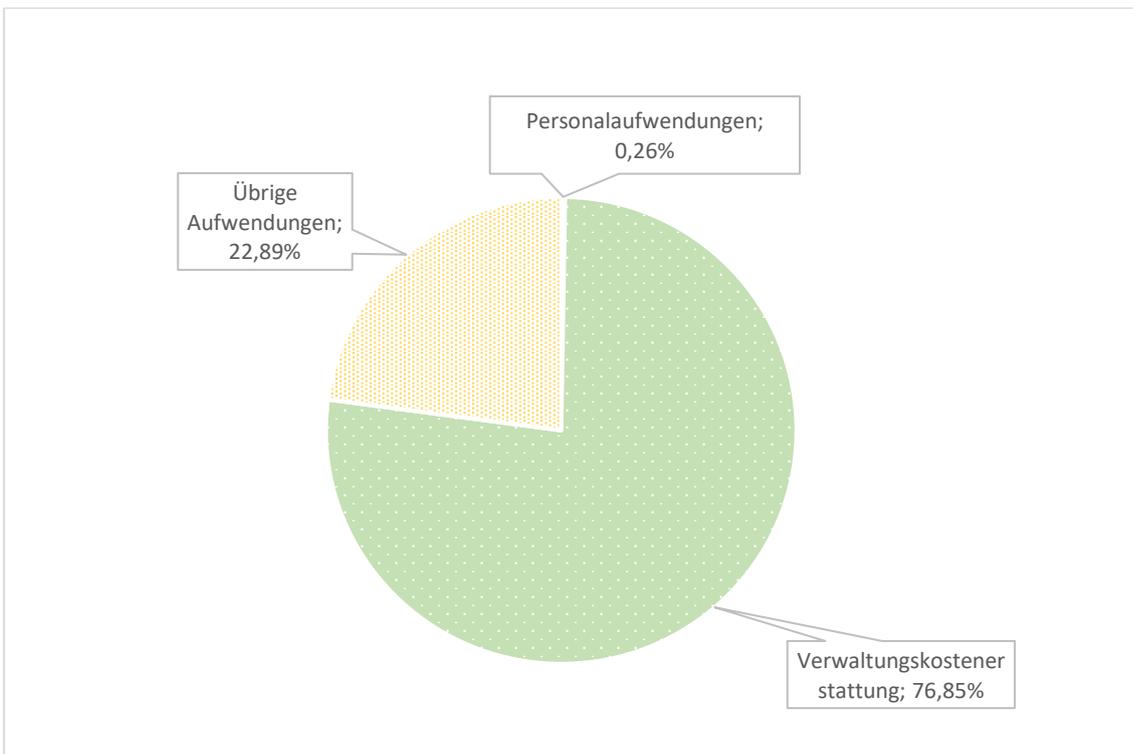
Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2020 (Anlage 1 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2020 ergibt sich Folgendes:

	Ergebnis 2020		Gesamtermächtigungen 2020		+ / -
	€	%	€	%	€
Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Tranfererträge	3.412.649,34	100,0	4.001.780,00	100,0	-589.130,66
Privat- und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Kostenerstattungen und -umlagen	0,00	0,0	500,00	0,0	-500,00
Zins- und sonstige Finanzerträge	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Übrige Erträge	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Summe der Erträge	3.412.649,34	100,0	4.002.280,00	100,0	-589.630,66
Personalaufwendungen	11.681,19	0,3	12.140,00	0,3	-458,81
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.397.191,68	99,5	3.987.600,00	99,6	-590.408,32
Abschreibungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Tranferaufwendungen	0,00	0,0	100,00	0,0	-100,00
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Übrige Aufwendungen	3.776,47	0,1	7.434,00	0,2	-3.657,53
Summe der Aufwendungen	3.412.649,34	99,9	4.007.274,00	100,1	-594.624,66
Jahresergebnis (vor Rücklagendotierung)	0,00	0,0	-4.994,00	-0,1	4.994,00
Veränderung der allgemeinen Kapitalrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Veränderung der zweckgebundenen Kapitalrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Veränderung der Finanzausgleichsrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Jahresergebnis (nach Rücklagendotierung)	0,00	0,0	-4.994,00	-0,1	4.994,00

Die Struktur der Erträge stellt sich wie folgt dar:



Die Struktur der Aufwendungen stellt sich wie folgt dar:



Gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist der Haushalt im Ergebnis ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Vorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Vorträge aus Vorjahren waren nicht vorhanden.

Planmäßig war mit einem Jahresergebnis von -4.994 € (0 €) gerechnet worden.

Der Haushaltsausgleich wurde somit **planmäßig nicht erreicht**.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie die Inanspruchnahmen der ein- bzw. gegenseitigen Deckungsfähigkeit ergaben sich nicht.

Die Ergebnisrechnung weist in 2020 ein Jahresergebnis von 0,00 € (0,00 €) aus.

Unter Berücksichtigung des Vortrages stellt sich das **Gesamtergebnis weiterhin ausgeglichen dar**.

Damit ist die Ergebnisrechnung ebenfalls **ausgeglichen**.

Gemäß § 144 Abs. 1 KV M-V ist für die Beurteilung des Haushaltsausgleichs lediglich die Finanzrechnung heranzuziehen.

Es handelt sich um einen Umlagehaushalt, sodass Einsparungen und Mehraufwendungen letztlich auch zu Ent- bzw. Belastungen bei den amtsangehörigen Gemeinden führen.

Kennzahlen:

<u>Amtsumlagenquote</u>	pro Einwohner:	176,47 €	(164,06 €)
	Anteil an den Erträgen:	79,25 %	(79,34 %)

Die Erträge aus Amtsumlage belaufen sich auf 2.704.631,75 € (2.519.268,91 €). Gegenüber dem Vorjahr war ein Anstieg von 185.362,84 € zu verzeichnen. Diesen Erträgen steht die Verwaltungskostenerstattung an die Stadt Wolgast, als geschäftsführende Gemeinde des Amtes, in Höhe von 3.394.920,91 € (3.154.359,79 €), mithin 221,51 € (205,42 €) pro Einwohner und 99,48 % (99,34 %) der Aufwendungen, entgegen.

Abrechnung Amtsumlage

Die Abrechnung der Amtsumlage 2020 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Sofern Beanstandungen erfolgten, wurden diese innerhalb des Prüfungszeitraumes korrigiert.

Im Ergebnis hat die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt.

Mit der Änderung des FAG M-V in 2020 bildet die Grundlage für die Amtsumlage nunmehr die **Finanzrechnung**.

Die Abrechnung der **Amtsumlage 2020** stellt sich wie folgt dar:

Verwaltungskostenerstattung Stadt Wolgast

Durch das Amt Am Peenestrom wurde eine Verwaltungskostenerstattung an die Stadt Wolgast in Höhe von 3.981.900,00 € geleistet. Die Abrechnung ergab einen Betrag von 3.394.920,91 €. Durch die Stadt ist daher ein Betrag in Höhe von **586.979,09 €** zu erstatten.

Amtsumlage

Für 2020 errechnet sich ein amtsumlagefähiger Betrag in Höhe von 2.704.631,75 €. Damit war gegenüber der Haushaltsplanung eine Reduzierung des Amtsumlagesatzes auf 14,42 % zu verzeichnen.

Durch die amtsangehörigen Gemeinden wurden Umlageauszahlungen in Höhe von 3.345.610,00 € geleistet. Es errechnet sich eine Erstattung in Höhe von **640.978,27 €**. Diese teilt sich wie folgt auf die amtsangehörigen Gemeinden auf:

Stadt/ Gemeinde	Amtsumlage Zahlung 2020	Amtsumlage- grundlage	Amtsumlage Abrechnung 2020	+ / -
	in EUR			
Wolgast	2.646.550,00	15.239.076,76	2.196.752,72	-449.797,28
Krummin	48.190,00	235.608,17	33.963,53	-15.226,47
Sauzin	91.590,00	445.562,97	64.229,07	-27.360,93
Zemitz	141.360,00	719.528,72	103.721,94	-37.638,06
Lütow	82.490,00	408.783,81	58.927,25	-23.562,73
Lassan	294.440,00	1.506.555,31	217.173,88	-77.266,12
Buggenhagen	39.990,00	207.164,78	29.863,34	-10.126,66
Summe	3.344.610,00	18.762.280,52	2.704.631,73	-640.978,25

Das Amt ist neben den kostenbezogenen Umlagen auch von den Zuweisungen des Landes für gesetzlich übertragene Aufgaben aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) abhängig.

Zuweisungen aus FAG-Mitteln	pro Einwohner:	46,20 €	(42,73 €)
	Anteil an den Erträgen:	20,75 %	(20,66 %)

Dieser Wert zeigt im Verhältnis auf, wie hoch die Abhängigkeit des Amtes von Zuweisungen des Landes ist.

Dem Amt Am Peenestrom wurden in 2020 folgende Zuweisungen gewährt:

Zuweisungen für übertragene Aufgaben	708.017,59 €	(652.244,01 €)
<u>Konnexitätszuweisungen Amtswehrführer</u>	<u>3.960,00 €</u>	<u>(3.960,00 €)</u>
Insgesamt	711.977,59 €	(656.204,01 €)

Durchschnittlich wurden im Land M-V 2020 laufende Zuweisungen in Höhe von 1.703 € pro Einwohner ausgereicht (finanzschwache Flächenländer Ost: 1.451 €, finanzschwache Flächenländer West: 1.542 €).

Darin enthalten sind auch Zuweisungen für zentralörtliche Aufgaben an die Zentren, Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Städte sowie diverse Vorwegabzüge zugunsten der Kreise und kreisfreien bzw. großen kreisangehörigen Städte, von denen ein Amt regelmäßig nicht profitieren kann.

<u>Aufwandsdeckungsgrad</u>	100,00 %	(100,00 %)
------------------------------------	-----------------	-------------------

$$\text{Aufwandsdeckungsgrad} = \frac{\text{Summe der Erträge}}{\text{Summe der Aufwendungen}} * 100$$

Die Kennzahl des ordentlichen Aufwandsdeckungsgrades bildet das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit ab. Liegt die Kennzahl in einem Mehrjahreszeithorizont bei 100 (oder leicht höher), so wurde eine generationengerechte Haushaltspolitik betrieben.

<u>Personalaufwandsquote</u>	0,34 %	(0,40 %)
-------------------------------------	---------------	-----------------

Die Personalaufwandsquote ist das Verhältnis von Aufwendungen für die Mitarbeiter einer Gebietskörperschaft zu den gesamten Aufwendungen.

$$\text{Personalaufwandsquote} = \frac{\text{gesamte Personalaufwendungen}}{\text{Gesamtaufwendungen}} * 100$$

Die Personalaufwandsquote ist fast zu vernachlässigen, da in Ämtern mit einer geschäftsführenden Gemeinde die Personalaufwendungen dort dargestellt sind.

Somit sind je nach Größe und Struktur einer Gemeinde sind unterschiedliche Vergleichswerte für die Personalaufwandsquote heranzuziehen.

Die Personalaufwendungen des Amtes sind im Wesentlichen über die Amtsumlage bei der Stadt Wolgast, als geschäftsführende Gemeinde entstanden.

Die ausgewiesenen Beträge in Höhe von 11.681,19 € (12.550,18 €), mithin 0,76 € (0,82 €) pro Einwohner, beziehen sich lediglich auf die Aufwendungen für die Organe und Gremien des Amtes.

Die amtsumlagefähigen Personalaufwendungen bei der Stadt Wolgast belaufen sich auf 3.299.903,10 € (3.059.275,77 €). Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von 215,31 € (199,22 €) pro Einwohner.

Durchschnittlich wurden in 2020 in M-V 722 €/ EW, in den finanzschwachen Flächenländern West 845 €/EW und in den finanzschwachen Flächenländern Ost 876 €/ EW aufgewandt.

Hierbei wird allerdings nicht nach Ausgaben für ehrenamtliche und hauptamtliche Kräfte sowie die konkrete Aufgabenstruktur unterschieden.

In 2019 entfiel auf das Amt Am Peenestrom mit allen Gemeinden insgesamt 385,03 € (412,38 €) pro Einwohner, bezogen auf die Mitarbeiter 374,33 € (402,80 €) pro Einwohner.

Sach- und Dienstleistungsquote **99,55 %** (99,37 %)

$$\text{Sach- und Dienstleistungsquote} = \frac{\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen}}{\text{Summe der Aufwendungen}} * 100$$

Der Anteil der Aufwendungen der Kontengruppe 52 umfasst u. a. Unterhaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken, Infrastruktur, Fahrzeuge, die Beschaffung geringwertiger Vermögensgegenstände, Kosten für Strom, Wasser, Gas, usw., Kostenerstattungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, etc.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen belaufen sich auf 3.397.191,68 € (3.155.480,63 €), mithin **221,66 € (205,49 €) pro Einwohner**.

Hierin enthalten ist die Verwaltungskostenerstattung an die Stadt Wolgast in Höhe von 3.397.191,68 €. Ohne diese Aufwendungen verbleibt ein Betrag von 2.270,77 € (1.120,84 €), mithin

0,07 % (0,04 %) der Aufwendungen und 0,15 € (0,07 €) pro Einwohner.

Durchschnittlich wurden 2019 pro Einwohner 394 €, entsprechend 15,1 % der ordentlichen Aufwendungen in M-V verausgabt.

In der Größenklasse der kreisangehörigen Städte und Gemeinden belief sich der Wert auf 244 €/ EW, wobei der Wert entsprechend der Einwohner zunahm von 224 €/ EW bei Gemeinden unter 500 Einwohner bis 279 €/ EW bei Gemeinden bis 20.000 Einwohner.

Eine Aktualisierung für 2020 lag nicht vor.

Sonstiges/ Ausblick

In 2020 wurden folgende Freiwillige Aufwendungen geleistet:

<u>Bezeichnung</u>	<u>Produktsachkonto</u>	<u>Betrag</u>	
Verpflegung Neujahrsempfang	11100.52420000	1.260,78 €	
Veranstaltungen Amtsfeuerwehr	12600.52490000	56,26 €	
Repräsentationen	11100.56930000	62,00 €	
Abonnement Zeitschrift Feuerwehr	12600.56320000	59,00 €	
<u>Repräsentationen Amtsfeuerwehr</u>	<u>12600.56930000</u>	<u>25,00 €</u>	
Gesamt		1.463,04 €	(1.039,55 €)

Die freiwilligen Leistungen umfassen **0,04 %** (0,03 %) der Erträge und 0,04 % (0,03 %) der Aufwendungen, mithin **0,10 €** (0,07 €) **pro Einwohner**.

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes werden in Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung bei defizitären Verwaltungen 1 bis 1,5 % an freiwilligen Leistungen als angemessen erachtet.

Im Rahmen des Gerichtsverfahrens der Gemeinde Perlin wurde ein Satz von angemessenen 5 % benannt, der jedoch kommunalaufsichtlich nicht zwingend geteilt wird.

Für **gesetzlich übertragene Aufgaben** erhält das Amt Mittel aus dem FAG in Höhe von **704.057,59 €** (652.244,01 €).

Hieraus werden insbesondere amtsumlagefähige Aufwendungen der Stadt Wolgast, als geschäftsführende Gemeinde, finanziert.

Insbesondere folgende Produktergebnisse sind, zumindest in Teilen, hierfür als relevant anzusehen:

Produkt	Bezeichnung	Betrag in €
12200	Sicherheit und Ordnung	81.465,89
12203	Personenstands-, Einwohnerwesen	189.592,35
12300	Verkehrsangelegenheiten	5.769,64
35100	Wohngeld	58.203,78
Summe		335.031,66

Im Rahmen einer genaueren Analyse und Produktzuordnung entsprechend der zu finanzierenden Mittel, wäre in Zukunft ein Abgleich und eine Steuerung vorzunehmen. Es kann davon ausgegangen werden, dass weitere Kosten in anderen Produkten, aber auch in den o. g. Zuschussbedarfen nicht zum übertragenen Wirkungskreis zuzuordnende Beträge enthalten sind.

Die Verwaltung ist insgesamt sparsam mit den vorhandenen Haushaltsmitteln umgegangen.

Prognose

Es konnte ein ausgeglichenes Jahresergebnis erzielt werden.

Risiken sind derzeit nicht erkennbar.

4.3 Finanzlage

Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2020 (Anlage 2 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2020 ergibt sich Folgendes:

	Ist 2020		Gesamtermächtigungen 2020		+ / -
	€	%	€	%	€
Summe der laufenden Einzahlungen	3.504.728,72	100,0	4.002.280,00	100,0	-497.551,28
Summe der laufenden Auszahlungen	3.489.695,71	99,6	4.007.274,00	100,1	-517.578,29
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung	15.033,01	0,4	-4.994,00	-0,1	20.027,01
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag	15.033,01	0,4	-4.994,00	-0,1	20.027,01
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
sonstige Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge	-454,70	0,0	0,00	0,0	-454,70
Veränderung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten gegenüber dem Amt	14.578,31	0,4	-4.994,00	-0,1	19.572,31
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	15.033,01	0,4	-4.994,00	-0,1	20.027,01
Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	0,00				
Zuführung zur Deckung eines negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus dem investiven Bereich	0,00				
Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2020/ 2019	45.795,78		31.217,47		14.578,31

Die Finanzlage bezieht sich auf die während des Kalenderjahres 2020 tatsächlich erfolgten Ein- und Auszahlungen, die seitens der Einheitskasse für das Amt vorgenommen werden (Kassenwirksamkeit).

Sie lässt sich mit dem laufenden Ergebnis des Ergebnishaushaltes nicht direkt vergleichen, da dort u.a. periodengerechte Abgrenzungen in Form von Forderungen und Verbindlichkeiten vorzunehmen waren. Der Finanzhaushalt berücksichtigt daneben auch Ein- und Auszahlungen auf zur Eröffnungsbilanz gebildete Forderungen und Verbindlichkeiten, bzw. Rechnungsabgrenzungsposten.

Haushaltsausgleich

Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt war gemäß § 16 GemHVO aus dem Saldo der laufenden Zahlungen in Höhe von -4.994 € (0 €) abzüglich von planmäßigen Kredittilgungen in Höhe von 0 € (0 €) unter Berücksichtigung vorzutragender Überschüsse aus Vorjahren in Höhe von 28.604,44 € (53.105,47 €) zu bilden und in der Haushaltsplanung **gegeben**.

In der Finanzrechnung wird ein Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 15.033,01 € (-24.501,03 €) und damit eine Verbesserung um 20.027,01 € (-24.501,03 €) gegenüber der Haushaltsplanung erzielt. Unter Berücksichtigung des Vortrags des positiven Kassenbestandes der laufenden Rechnung in Höhe von 28.604,44 € (53.105,47 €) (Tilgungen waren nicht vorhanden) war der Haushaltsausgleich **gegeben**.

Der jahresbezogene Saldo aus laufenden Zahlungen beläuft sich auf 15.033,01 € (-24.501,03 €). mithin 0,98 € (-1,60 €) pro Einwohner.

Der Ausgleich unter Berücksichtigung der Vorträge gemäß § 16 Abs.2 Nr. 2 GemHVO-Doppik beträgt 43.637,45 €, mithin 2,85 € (1,86 €) pro Einwohner.

Seitens des Landesrechnungshofs werden die jahresbezogenen Salden der laufenden Rechnung für 2020 vor und nach Abzug der planmäßigen Tilgung erstmalig nach Größenklasse ausgewiesen.

Diese stellten sich 2020 wie folgt dar:

Gemeindegröße	bis 500 EW	500 bis 999 EW	1.000 bis 4.999 EW	5.000 bis 9.999 EW	10.000 bis 20.000 EW	über 20.000 EW
ohne Tilgung	226	287	248	183	162	309
mit Tilgung	174	236	202	127	129	129
Planmäßige Tilgungen	52	51	46	56	33	180
2019 ohne Tilgung	109	155	140	111	92	212
2019 mit Tilgung	55	106	89	47	50	170

Gemeindegröße	bis 500 EW	500 bis 999 EW	1.000 bis 4.999 EW	5.000 bis 9.999 EW	10.000 bis 20.000 EW	über 20.000 EW
2019 planmäßige Tilgungen	54	49	51	64	42	42

Die Finanzsituation der Kommunen hat sich durch Einmalzahlungen in 2020 und verbesserten Finanzausgleich deutlich verbessert.

Künftig ist durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altschuldentilgungen für Wohnungskredite aus DDR-Zeiten eine weitere Entlastung zu erwarten.

Saldo aus Investitionstätigkeit

Einzahlungen oder Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ergaben sich nicht.

Gesamtfinanzlage

Durch einen positiven Saldo aus laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 15.033,01 € wurde ein *Finanzmittelüberschuss* in gleicher Höhe erwirtschaftet.

Bezogen auf die Einwohnerzahl betrug der Finanzmittelüberschuss vor Veränderung aus durchlaufenden Geldern im Amt: **0,98 € /EW** (-1,60 € /EW)

In 2020 betrug dazu im Vergleich laut LRH das Finanzierungssaldo pro Einwohner in Gemeinden in der Größenklasse unter 500 EW: +277 €/EW, 246 Gemeinden davon 41 mit Defizit (16,66 %), Spannbreite 1.503 €

500 – 1.000 EW: +256 €/EW, 256 Gemeinden davon 43 mit Defizit (16,79 %), Spannbreite 1.419 €

1.000 – 5.000 EW: +212 €/EW, 188 Gemeinden davon 36 mit Defizit (19,14 %), Spannbreite 1.132 €

5.000 – 10.000 EW: +88 €/EW, 31 Gemeinden davon 11 mit Defizit (35,48 %), Spannbreite 1.171 €

10.000 – 20.000 EW: +41 €/EW, 11 Gemeinden davon 3 mit Defizit (27,27 %), Spannbreite 569 €

Über 20.000 EW: +144 €/EW, 7 Städte davon keine mit Defizit (0,00 %), Spannbreite 230 €

Im Gesamtlandesdurchschnitt wurden Überschüsse in Höhe von 197 € pro Einwohner ausgewiesen. Die Finanzsituation hat sich insbesondere in den kreisangehörigen Kommunen gegenüber dem Vorjahr deutlich verbessert, was jedoch auch auf die Gewerbesteuerkompensationsmittel, Entschuldungshilfen nach § 27 FAG M-V, die Infrastrukturpauschalen, verbesserte Schlüsselzuweisungen und Fusionsprämien zurück zu führen ist.

Bereinigt um Einmaleffekte aus diesen Zahlungen ist noch keine positive Schlussfolgerung bezüglich der langfristigen strukturellen Lösung der Finanzsituation für die finanzschwachen Gemeinden zu ziehen.

Aus den Finanzierungssalden allein kann keine Aussage über den gesetzlichen Haushaltsausgleich oder die Gesamtentwicklung der Gemeinden abgeleitet werden. Sie beinhalten lediglich die laufenden und investiven Salden aus Ein- und Auszahlungen. Die o. g. Werte werden auch von temporär stark schwankenden Investitionssalden in Abhängigkeit von gewährten Investitionszuweisungen beeinflusst.

Die dauerhafte Finanzierung eines Haushaltes ist durch den gesetzlichen Haushaltsausgleich definiert, der den laufenden Saldo abzüglich der planmäßigen Tilgungen widerspiegelt und auch die aufgehäuften Defizite/Überschüsse der Vorjahre berücksichtigt, die aus der Kassenstatistik nicht abgeleitet wurden bzw. für die Vorjahreswerte werden konnten. Siehe dazu Ausführungen oben.

Liquiditätsentwicklung

Zusammen mit dem Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge in Höhe von -454,70 € (259,48 €) ist eine **Gesamtverbesserung in Höhe von 14.578,31 € (-24.241,55 €)** eingetreten.

Prognose

Der Liquiditätsbestand sowie die Forderungen aus der Erstattung der Verwaltungskosten gegen die Stadt Wolgast können die Erstattungsbeträge aus der Abrechnung der Amtsumlage an die amtsangehörigen Gemeinden decken. Es sind derzeit keine Risiken erkennbar.

4.4 Teilrechnungen/ Interne Leistungsverrechnungen

Teilrechnungen (Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen) einschließlich interner Leistungsverrechnungen wurden erstellt; Teilhaushalte waren für das Haushaltsjahr gebildet. Ziele und Leistungskennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades wurden im Haushaltsplan benannt.

Folgende Teilhaushalte wurden gebildet:

Teilhaushalt	Zugeordnete Produkte	
	Sonstige Produkte	Wesentliche Produkte
01 Verwaltung	11100 Verwaltungssteuerung 11104 Kommunale Gremien 12600 Brandschutz	
02 Zentrale Finanzleistungen	61200 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	61100 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

Gemäß § 4 Absatz 5 und 7 GemHVO-Doppik sind in jedem Teilhaushalt wesentliche und sonstige Produkte mit Zielen und Kennzahlen darzustellen.

Die Beschreibung der konkreten Ziele und Kennzahlen der Produkte waren im Plan enthalten.

Die Darstellungen entsprechend § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik sollten in den nächsten Jahresabschlüssen und Haushalten nachgeholt werden.

Wesentliche Ergebnisse und Abweichungen innerhalb der Teilhaushalte (in €):

Produkt	Ergebnisrechnung		Finanzrechnung	
	Planung	Rechnung	Planung	Rechnung
61100 – Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	15.920	13.768,43	15.920	29.731,40

4.5 Anlagen

Gemäß § 60 Absatz 2 und 3 KV M-V i. V. m. §§ 49 bis 53 GemHVO-Doppik sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:

- Rechenschaftsbericht,
- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht,

- Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Die Anlagen zum Jahresabschluss entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Sie stimmen mit den Bilanzpositionen überein.

4.5.1 Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a)

Die Liquiditätsentwicklung des Amtes stellt sich in 2020 wie folgt dar:

Laufende Ein- und Auszahlungen:

Anfangsbestand laufende Ein- und Auszahlungen	28.604,44 €
+ Saldo 2020	15.033,01 €
= Anteil am Liquiditätsbestand zum 31.12.2020	43.637,45 €
hierin: Zuführung aus dem investiven Bestand	0,00 €
Zuführung zum investiven Bestand	0,00 €

Investive Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:

unverändert	0,00 €
-------------	--------

Durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge:

Anfangsbestand:	2.613,03 €
+ Saldo 2020	-454,70 €
= Anteil am Liquiditätsbestand zum 31.12.2020	2.158,33 €

Liquiditätsbestand per 31.12.2019	31.217,47 €
+ Veränderung 2020	14.578,31 €
Liquiditätsbestand per 31.12.2020	45.795,78 €

4.5.2 Übersicht über die über das Haushaltsjahr hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Es wurden keine Ermächtigungen gemäß § 15 GemHVO-Doppik auf das Haushaltsjahr 2021 übertragen.

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

5. Abschließender Prüfvermerk

5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Hinsichtlich der wesentlichen Prüfungsfeststellungen verweisen wir auf Punkt 4. dieses Prüfungsberichtes.

5.2 Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 08.02.2024 den folgenden **eingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung des Amtes Am Peenestrom dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom bedient sich auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens des

Amtes Am Peenestrom

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Das Rechnungswesen und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 der GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Amtsvorstehers, Herr Fred Gransow, erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Amtes Am Peenestrom sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und den Anlagen zum Jahresabschluss u.a. auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung des Amtes Am Peenestrom sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat bis auf die unter der Ordnungsmäßigkeit aufgeführten Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt.

Mit diesen **Einschränkungen** entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Amtes Am Peenestrom.

Der Rechenschaftsbericht des Amtsvorstehers steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse des Amtes Am Peenestrom ergänzend fest:

Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31. Dezember 2020 1.365.265,08 €.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2020 0,77 %.

Die Verbindlichkeitsquote beträgt zum 31. Dezember 2020 99,23 %.

*Das Amt ist zum Bilanzstichtag **nicht überschuldet.***

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2020 beträgt 0,00 €.

Die Veränderung der Rücklagen beträgt in 2020 0,00 €.

Das Jahresergebnis 2020 beträgt nach Veränderung der Rücklagen 0,00 €.

Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt 0,00 €.

Insgesamt ergeben sich hieraus ein Gesamtergebnis von 0,00 €.

*Der Haushaltsausgleich ist damit in der Ergebnisrechnung **gegeben.***

Die Finanzrechnung weist für 2020 einen Saldo der

laufenden Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von 15.033,01 €.

Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite

verbleibt ein positiver Saldo in Höhe von 15.033,01 €.

Der Vortrag des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen sowie

der planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten aus Vorjahren beträgt 28.604,44 €.

*Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung **gegeben.***

Die Forderungen gegenüber der Einheitskasse haben insgesamt

zugenommen um 14.578,31 €.

*Der Haushaltsausgleich ist **insgesamt gegeben.***

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat zu folgenden wesentlichen Feststellungen geführt:

- Die Zertifizierung des Programms war zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses ausgelaufen. Damit ist auch die Freigabeerklärung der Verwaltungsleitung auf Grundlage der Zertifikate nicht mehr gültig.

Bis zu einer erneuten Zertifizierung und Freigabe sind laut rechtsaufsichtlicher Anordnung der

oberen Kommunalaufsicht durch die Prüforgane keine uneingeschränkten Bestätigungsvermerke mehr zu erteilen. (B)

- Gemäß § 20 GemHVO-Doppik hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens bis zum 30. Juni über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Seitens der Verwaltung erfolgten Beschlussvorlagen ab 2021 (F)

Über diese Feststellung hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast empfiehlt die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und die Entlastung des Amtsvorstehers für das Haushaltsjahr 2020.

6. Schlussbemerkung

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/ oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Wolgast, 08.02.2024

Eschenauer
Leiterin RPA

Ertel
Prüfer